

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 3. April 2000  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 252  
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320  
GeschZ.: I 31-1.14.4-7/00

## Bescheid

über  
die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer  
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 28. Juni 1995

**Zulassungsnummer:**

Z-14.4-17

**Antragsteller:**

Junior SystemBau GmbH  
Auf der Höhe 9  
37547 Kreiensen

**Zulassungsgegenstand:**

Gleitfeste HV-Verbindung für das ALCO-Bausystem Trelement

**Geltungsdauer bis:**

30. Juni 2005

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer und ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-14.4-17 vom 28. Juni 1995. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## ZU I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Abschnitt 2.1.1 Werkstoffe erhält folgende Fassung:

Als Werkstoffe für die zu verbindenden Bauteile dürfen nur die Legierungen AlZn4,5Mg1, Festigkeitsklasse F 35 nach DIN 1748-1:1983-02 sowie AlMgSi0,5, Festigkeitsklasse F 25 nach DIN 1748-1:1983-02, jedoch mit den Mindeststreckgrenzen 280 bzw. 200 N/mm<sup>2</sup>, verwendet werden.

Als Verbindungselemente für die gleitfesten Verbindungen dürfen nur verzinkte hochfeste Schrauben M16 und M20 nach DIN 6914 in der Festigkeitsklasse 10.9 nach DIN EN 20 989-1 mit Muttern nach DIN 6915 in der Festigkeitsklasse 10 nach DIN EN 20 898-2 und gehärtete Unterlegscheiben nach DIN 6916 bis DIN 6918 verwendet werden.

Der Hersteller hat sich bei der Verwendung galvanisch verzinkter Schrauben von der Verzinkerei zu jeder Lieferung folgende Unterlagen vorlegen zu lassen:

- eine Bescheinigung, dass in Übereinstimmung mit DIN 50 961 zur Vermeidung von Wasserstoffversprödung die Verzinkung in sauren Bädern durchgeführt wurde,
- eine Bescheinigung, dass unmittelbar nach dem Verzinken eine zusätzliche Nachbehandlung zur Wasserstoffaustreibung durchgeführt wurde. Die Bestimmungen in DIN ISO 4042:1992-06, Abschnitt 6, sind dabei zu beachten.

Im Auftrag  
Dr.-Ing. Eggert

Beglaubigt